

**Öffentliche Bekanntmachung
des
Zweckverband Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach**

**Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes VI „Belchenblick“ im
vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau hat am 13.11.2019 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 4. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ liegt im Gewerbepark Breisgau auf der Gemarkung Eschbach, im Bereich der Münstertäler Straße südöstlich der Max-Immelmann-Allee. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 25.07.2018. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 4. Änderung des Bebauungsplans IV „Belchenblick“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (1. OG), Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eschbach, den 18.11.2019

Joachim Schuster, Verbandsvorsitzender